

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (10/Rat/2022)
am 12.12.2022
in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 27.09.2022
0438/2022/1.2
8. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2021
0398/2022/1.1
9. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2022
0431/2022/1.1
10. Gästebeitragssatzung
 - a) 5. Änderung der Gästebeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2023
 - c) Abrechnung 2020**0432/2022/1.1**
- 10.1. Gästebeitragssatzung
 - a) 5. Änderung der Gästebeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2023
 - c) Abrechnung 2020**0432/2022/1.1/1**
11. Tourismusbeitragssatzung
 - a) 5. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2023
 - c) Abrechnung 2020**0433/2022/1.1**

- 11.1. Tourismusbeitragssatzung
 - a) 5. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2023
 - c) Abrechnung 2020**0433/2022/1.1/1**
12. Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2023
0418/2022/TDN
13. Entwässerungsabgabensatzung; 23. Änderung
0441/2022/GB3
14. Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2023 und 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
0404/2022/3.3
15. Antrag der CDU-Fraktion: Deckelung der Personalkosten
0262/2022/1.3
16. Vereinbarung mit der Gnadenkirche Tidofeld e.V.
0385/2022/2.2
17. Richtlinie für die Vermietung von Schulräumen und Schulsportanlagen für schulfremde Zwecke
0386/2022/2.2
18. Vorstellung: Fortschreibung der Standortprofilanalyse
0416/2022/2.3
19. 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden, Gebiet: "Südlich Wigboldstraße"; Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
0333/2022/3.1
20. Bebauungsplan Nr. 202, Gebiet: "Südlich Wigboldstraße"; Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
0334/2022/3.1
21. 109. Änderung des Flächennutzungsplanes "Landhandel Ostermarsch"; Abwägung, Feststellungsbeschluss
0400/2022/3.1
22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 216V " Landhandel Ostermarsch; Abwägung, Vorhabendurchführungsvertrag, Satzungsbeschluss
0399/2022/3.1
23. Neuaufstellung Verkehrsentwicklungsplan; Leitbild Mobilität Stadt Norden 2035 und Szenarien
0403/2022/3.1
24. FNP-Anpassung zur Ermöglichung von Kleinwindkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet - Antrag Fraktion B90/Die Grünen
0408/2022/3.1
25. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Aufwertung des Straßenraumes; einseitige Aufhebung von Gehwegen und Entsiegelung von Verkehrsflächen
0362/2022/3.3
26. Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße"
0355/2022/3.3
27. Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg"
0383/2022/3.3
28. Änderung der städtischen Parkgebührenordnung vom 09.12.2014 - Ergänzungsantrag der SPD-Ratsfraktion vom 09.09.2022 zu Beschluss Nr. 0268/2022/3.3/1
0367/2022/3.3
29. Umsatzsteuerpflicht auf bestimmten städtischen Parkflächen zum 01.01.2023 gemäß § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) - Auswirkungen auf die Parkgebührenhöhe
0378/2022/3.3
30. Prüfung zur Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 0397/2022/3.3**
31. Aufhebung Sperrvermerk Beheizung Neuer Weg 35/36 EG
- 0420/2022/ZGW**
32. Sitzungskalender 2023
- 0434/2022/1.2**
33. Resolution des Rates gegen den Verordnungsentwurf der EU-Kommission zum Verbot von Pflanzenschutzmitteln in den Vogelschutzgebieten;
Antrag der Ratsmitglieder de Beer/Mellies/Ippen
- 0437/2022/1.2**
34. Dringlichkeitsanträge
35. Anfragen, Wünsche und Anregungen
36. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
37. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
38. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Der Vorsitzende berichtet, dass das ehemalige Ratsmitglied Jann-Peter Janssen am 07.12.2022 verstorben sei. Herr Janssen gehörte von 1972 bis 1988 sowie von 2001 - 2005 dem Rat der Stadt Norden an. Während dieser außerordentlich langen ehrenamtlichen Mitgliedschaft wirkte er in vielen verschiedenen Gremien und Fachausschüssen mit.

Jann-Peter Janssen war zudem von 1994 -2005 Abgeordneter des Deutschen Bundestages. Für die Stadt Norden und die umliegende Region war er dabei ein wichtiges Sprachrohr in Berlin, um die Interessen seiner Heimat dort zu vertreten.

Er setzte sich u.a. für den Zukunftsbahnhof Norden sowie der Ausbau des Bahnhofes Norddeich Mole verbunden. 2001 organisierte er die Aktion „Norden im Licht“ bei der über 100 Bodenstrahler in der Stadt Norden installiert wurden. Zuletzt startete er eine Spendenaktion für ein neues Beleuchtungskonzept der Innenstadt. Viele weitere gute Taten sind mit seinem Namen verbunden.

Herr Janssen war als hilfsbereiter Mensch bei vielen Norderinnen und Nordern sehr beliebt. Für seine außergewöhnliche ehrenamtliche Arbeit habe er sich viel Respekt und Wertschätzung erworben.

Der Rat gedenkt dem Verstorbenen mit einer Schweigeminute.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, folgende Tagesordnungspunkte abzusetzen:

15. Antrag der CDU-Fraktion: Deckelung der Personalkosten
Vorlage: 0262/2022/1.3
25. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Aufwertung des Straßenraumes; einstige Aufhebung von Gehwegen und Entsiegelung von Verkehrsflächen
Vorlage: 0362/2022/3.3
26. Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße"
Vorlage: 0355/2022/3.3

30. Prüfung zur Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 0397/2022/3.3

Rat beschließt:

Folgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

15. Antrag der CDU-Fraktion: Deckelung der Personalkosten

Vorlage: 0262/2022/1.3

25. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Aufwertung des Straßenraumes; einseitige Aufhebung von Gehwegen und Entsiegelung von Verkehrsflächen

Vorlage: 0362/2022/3.3

26. Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße"

Vorlage: 0355/2022/3.3

30. Prüfung zur Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage: 0397/2022/3.3

Sodann wird die mit Schreiben vom 07.12.2022 unter verkürzter Landungsfrist bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Bürgermeister Eiben teilt mit, dass man von der NBank einen Förderbescheid i.H.v. 90.000 € für die Anschaffung von Holzhütten erhalten habe.

Er berichtet weiterhin, dass man den bisherigen Fachdienst 3.1 in den neuen Fachdienst 3.1 (Stadtplanung) und Fachdienstdienst 3.2 (Bauaufsicht und Denkmalschutz) aufgeteilt habe.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 27.09.2022
0438/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 8 **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2021
0398/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

I.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH stellt gemäß § 11 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages (GV) den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses.

In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Norden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GV durch den Bürgermeister vertreten. Vor seiner Entscheidung hat er nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GV die Weisung des Rates der Stadt Norden einzuholen.

II.

Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses

Das Geschäftsjahr 2021 schließt die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.321.844,36 € (Vorjahr: 1.644.350,01 €) ab.

Die Bilanzsumme erhöht sich auf 57.158.241,80 € (Vorjahr: 50.575.602,75 €).

Aufgrund des Jahresüberschusses 2021 erhöht sich das Eigenkapital von 19.099 T€ auf nunmehr 21.271 T€. Die Eigenkapitalquote ist gleichzeitig in Folge der gestiegenen Bilanzsumme geringfügig auf 37,2 % (Vorjahr: 37,8 %) gesunken. Die Erhöhung der Bilanzsumme um 6.583 T€ erklärt sich auf der Aktivseite im Wesentlichen durch Investitionen an der Wasserkante. Beim Jahresabschluss 2014 hatte die Eigenkapitalquote bei nur 20,8 % gelegen.

Weitere Informationen sind dem in der Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügten testierten Jahresabschluss 2021 zu entnehmen. Er enthält u. a. auch den Lagebericht der Geschäftsführung. Auf die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer im Prüfungsbericht wird verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 den nachfolgenden Beschluss mit Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gefasst:

- 1) Der Aufsichtsrat nimmt die Ausführungen der Geschäftsführung sowie des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2021 zur Kenntnis.
- 2) Der Aufsichtsrat stimmt der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 nebst Anhang und Lagebericht sowie der Ergebnisverwendung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 10 des GV zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 mit einer Bilanzsumme von 57.158.241,80 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.321.844,36 € vorzunehmen sowie das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3) Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2021 vorzunehmen.

In den vergangenen Jahren hat der Rat der Stadt Norden jeweils beschlossen, dass aufgrund der jeweiligen positiven Jahresabschlüsse (2018: Jahresüberschuss in Höhe von 1.570 T€, 2019: Jahresüberschuss in Höhe von 1.349 T€, 2020: Jahresüberschuss in Höhe von 2.322 T€) auf die von ihm selbst beschlossene Handlungsempfehlung verzichtet wird, sich den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden ausführlich durch den leitenden Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erläutern zu lassen.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH empfiehlt, dass auch in diesem Jahr auf eine ausführliche Vorstellung des erfolgreichen Jahresabschlusses 2021 (Jahresüberschuss: 2.322 T€) in der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 12.12.2022 durch Herrn Wirtschaftsprüfer Lasse Neubert verzichtet werden soll.

An den öffentlichen Sitzungen des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses am 06.12.2022 und des Rates der Stadt Norden am 12.12.2022 nimmt die Geschäftsführung teil. Bei Bedarf können die Geschäftsführer den Jahresabschluss 2021 vorstellen und sie stehen auch den Ausschussmitgliedern/ Ratsmitgliedern für Fragen zur Verfügung.

Beigeordneter Glumm freut sich über das gute Ergebnis bei den Wirtschaftsbetrieben.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

1. **Der Jahresabschluss 2021 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit einer Bilanzsumme von 57.158.241,80 € wird festgestellt.**
2. **Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 2.321.844,36 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.**
3. **Der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

4. **Dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt. ***

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

*Die Abstimmung erfolgte ohne die Mitstimmung der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren aktiven Vertreter.

**zu 9 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2022
0431/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterliegen gemäß §158 Abs. 1 NKomVG der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Hierfür ist ein Abschlussprüfer zu bestellen.

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Abschlussprüfer durch die zuständigen Organe der Stadt Norden als alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auszuwählen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Ziffer 9. des Gesellschaftsvertrages). Alleiniger Vertreter der Stadt Norden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist Herr Bürgermeister Florian Eiben. Er ist an die erforderliche durch Beschluss des Rates erfolgte Weisung gebunden.

Die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wurden in der Vergangenheit für die nachfolgend aufgeführten Jahre von folgenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft:

2002 bis 2007	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, Bremen
2008 bis 2013	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
2014 bis 2018	KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Delmenhorst
2019 bis 2021	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen/Hannover

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH sowie der Rat der Stadt Norden halten einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig nach Ablauf von fünf Prüfungsjahren für angemessen.

Mit Beschluss des Rates vom 03.12.2019 wurde die Gesellschafterversammlung angewiesen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen“, beauftragt wird, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ab dem Geschäftsjahr 2019 zu prüfen.

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH schlägt vor, vorbehaltlich des Beschlusses des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die PwC GmbH, Hannover, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2022 gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages zu bestellen.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Hannover“, wird beauftragt, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Geschäftsjahr 2022 zu prüfen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 10 **Gästebeitragssatzung**
a) 5. Änderung der Gästebeitragssatzung
b) Kalkulation 2023
c) Abrechnung 2020
0432/2022/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Stefan Krieger, am Freitag, 29.11.2022, abgestimmt. Der Kurdirektor steht den Ausschussmitgliedern am 06.12.2022 im Finanz- Beteiligungs- und Personalausschuss für Fragen zur Verfügung.

I. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2020

Die gemeinsame Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2020 ergibt eine Unterdeckung in Höhe von -615.270,98 €. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG soll die Kostenunterdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre ausgeglichen werden.

Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2020 kann nicht im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2023 ausgeglichen werden, da für die Kalkulation 2023 bereits eine Unterdeckung i.H.v. -179.429,51 € besteht. Die restliche Überdeckung der gemeinsamen Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 i.H.v. 388.228,97 € ist in voller Höhe in die Kalkulation 2023 eingerechnet.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2020 resultiert vorwiegend aus der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Lockdown, durch den touristische Übernachtungen nicht möglich waren und die touristischen Einrichtungen für Besucher geschlossen werden mussten.

II. Satzung

Die letzte Anpassung des Gästebeitrages hat im Jahr 2012 stattgefunden. Seitdem zahlen Erwachsene (ab dem 16. Lebensjahr) während der Hauptsaison einen Gästebeitrag in Höhe von 2,50 € und in der Nebensaison in Höhe von 1,20 €. Kinder bis 15 Jahre sind bislang vom Gästebeitrag befreit.

In anderen Küstenbadeorten liegt der Gästebeitrag bereits deutlich höher. Während der Hauptsaison erhebt z.B. Dornum einen Gästebeitrag in Höhe von 2,80 €, Neuharlingersiel und Carolinensiel 3,00 € sowie Esens 2,80 €. Auch wird in diesen Orten bereits ein Gästebeitrag für Kinder erhoben.

Um im regionalen und überregionalen Wettbewerb um Urlauber bestehen zu können und neue, zusätzliche Touristenzielgruppen erschließen zu können, musste der Strand von Norddeich erheblich aufgewertet werden. Aus diesem Grunde haben in den letzten Jahren umfangreiche Umbauarbeiten am Strand von Norddeich stattgefunden. Hierdurch hat eine erhebliche Attraktivitätssteigerung des DECKs stattgefunden. Auch konnte die Aufenthaltsqualität auf dem Deich und am Strand gesteigert werden.

Mit den Umbauarbeiten wurden viele verschiedene Projektbausteine umgesetzt. So wurde unter anderem ein Promenadenrundweg realisiert, es wurden Meeresterrassen geschaffen, die ins Wasser bzw. Watt führen. Um das DECK auch bei Dunkelheit und im Herbst/Winter zugänglich zu machen, wurde ein vollständiges naturverträgliches Beleuchtungskonzept umgesetzt. Die Promenade wurde vollständig behindertengerecht und barrierefrei gestaltet. Eine Rampeanlage ermöglicht körperlich eingeschränkten Menschen den unmittelbaren Zugang zum Meer. Das DECK hat das Zertifikat „Reisen für Alle“ erhalten. Mit der Schaffung einer Eventfläche, eines Ausgucks und Sitzbänken auf der gesamten Promenade wurde die Aufenthaltsqualität deutlich verbessert. Es wurde ein Gesundheitsparcours mit innovativen Bewegungselementen aufgebaut. Weiterhin wurde der Erlebnisraum Dünenlandschaft erschaffen mit Bohlenwegen und einem Dünenlehrpfad. Es wurde eine Salzwiesenlandschaft angelegt. In Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung wurde ein Informationscontainer „Weltnaturerbe Wattenmeer“ realisiert. Ferner wurde ein Sanitärcontainer errichtet. Sport- und Spielfelder wurden vergrößert und der Kinderspielplatz hat verschiedene Erlebniselemente erhalten. Der Hundestrand wurde um Hundeduschen, Strandkörbe für Hunde, Agility-Geräte und Dogstations erweitert. Auch wurde eigens für Hunde eine Rampeanlage in das Wasser/Watt errichtet. Es wurde eine weitere gastronomische Einheit in Form eines Gastrocontainers geschaffen. Auch wurde eine Fläche am Wattfenster zum Verkauf von Speisen aus einem Food Truck heraus verpachtet. Die Anzahl der Strandkörbe wurde um 10% erhöht und deren Qualität verbessert. Das DECK verfügt seit August d. J. auch über zwei Schlafstrandkörbe. Es ist vorgesehen, die Strandkorbvermietung zu digitalisieren. Die Anzahl der Abfallbehälter an DECK wurde drastisch erhöht und teilweise mit Pfandregalen ausgestattet. Weiterhin wurden zusätzliche und zeitgemäße Fahrradständer angeschafft. Es befinden sich neuerdings an DECK ca. 560 Fahrradabstellmöglichkeiten. In Planung befinden sich E-Ladestationen für Fahrräder. Die Anzahl der Veranstaltungen an DECK und im Raum Norden-Norddeich mit entsprechender Qualität wird deutlich steigen. Es sind neue Erlebnisse außerhalb des DECKs geschaffen worden, wie z. B. die Klaus Peter Wolf Ausstellung oder die Workout-Anlage im Wellenpark von Norddeich. Im Ocean Wave ist mit dem Bau einer Panorama-Außensauna begonnen worden, deren Fertigstellung für den Frühsommer 2023 geplant ist. Das Reisejournal 2023 hat eine Qualitätssteigerung erfahren und wird ab sofort in Magazinform präsentiert. Weiterhin befindet sich derzeit ein digitaler Urlaubsbegleiter mit echten Mehrwerten im Aufbau. Als zusätzlichen Service hat eine Digitalisierung der Gästekarte stattgefunden. Der Tourismus-Service bietet seit Kurzem auch einen Whatsapp-Service an. Darüber hinaus wurde die Onlinepräsentation unter www.norddeich.de überarbeitet und neugestaltet.

Mit dem Abführen des Beitrages haben Gäste zahlreiche Vergünstigungen, zum Beispiel ermäßigte Eintrittspreise im Ocean Wave oder bei Veranstaltungen etc. Mit steigendem Tourismus erhöht sich auch der Bedarf sowie die Auslastung. Mit den neuen Attraktionen an DECK steigen auch die Pflege- und Instandhaltungskosten. Die Stadt Norden sollte durch eine Erhöhung des Gästebeitrages für den kommenden Haushalt versuchen, Einnahmen zu generieren, um den Qualitätsstandard zu halten und die Infrastruktur in Norden-Norddeich zu stärken bzw. weiter auszubauen.

Über die steigenden Pflege- und Instandhaltungskosten, sowie die steigenden Aufwendungen für Abschreibungen auf Anlagevermögen hinaus, sorgen erhöhte Personalkosten sowie eine deutliche Steigerung der Energiekosten, bedingt durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine, für deutliche höhere Gesamtaufwendungen für die Kalkulation des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2023.

Die Verwaltung empfiehlt daher im Einvernehmen mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH die einzelnen Gästebeitragssätze ab dem Jahr 2023 wie folgt festzusetzen (in Klammern die aktuellen Beitragssätze):

Personen ab 16 Jahre in der Hauptsaison	3,20 Euro (2,50 €)
Personen ab 16 Jahre in der Nebensaison	1,80 Euro (1,20 €)
Kinder ab 4 Jahre bis einschl. 15 Jahre in der Hauptsaison	1,60 Euro (befreit)
Kinder ab 4 Jahre bis einschl. 15 Jahre in der Nebensaison	0,90 Euro (befreit)
Der Jahresgästebeitrag beträgt auf Grundlage von 28 beitragspflichtigen Tagen für Personen ab 16 Jahre	90,00 Euro (70 Euro)
Personen ab 4 Jahre bis einschl. 15 Jahre	45,00 Euro (befreit)
Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt für Personen ab 16 Jahre bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen	29,00 Euro (22,50 Euro)
bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen	58,00 Euro (45,00 Euro)
bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen	87,00 Euro (67,50 Euro)
Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt für Kinder ab 4 Jahre bis einschl. 15 Jahre bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen	15,00 Euro (befreit)
bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen	29,00 Euro (befreit)
bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen	44,00 Euro (befreit)

Die Jahresgästebeiträge sowie die pauschalierten Gästebeiträge sind jeweils gerundete Beträge.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in dem anliegenden Entwurf zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Norden (Gästebeitragsatzung) vom 07.12.2017 aufgenommen.

Darüber hinaus umfasst die Änderungssatzung keine weiteren wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade sind angepasst.

III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2023

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich nicht weiterhin erhöht, sich sondern vielmehr, aufgrund von prognostisch leicht steigenden Einwohnerzahlen, minimal verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, werden regelmäßig umgesetzt.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr einigen Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2023 die Gästebeiträge nicht mehr in der bisherigen Höhe erhoben werden, da sich aus der Kalkulation 2023 bereits mit den vorgenannten, angepassten Gästebeitragsätzen eine Unterdeckung i.H.v. -179.429,51 € aus der gemeinsamen Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages ergibt.

Dementsprechend ist auch die Befreiung für Kinder bis 15 Jahre nicht mehr beizubehalten; es wird daher, wie bereits dargestellt, vorgeschlagen, Kinder nur noch bis zu einem Alter bis einschließlich 3 Jahre zu befreien.

Die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des Schwerbehinderten können wie bisher beibehalten werden.

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. **Die Verwaltung und Kurdirektor Krieger schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.**

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2023 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Es wurde eine Ergänzungsvorlage angelegt.

zu 10.1 Gästebeitragsatzung

a) 5. Änderung der Gästebeitragsatzung

b) Kalkulation 2023

c) Abrechnung 2020

0432/2022/1.1/1

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2022 die Verwaltung und Kurdirektor Krieger gebeten, verschiedene im Ausschuss diskutierte Kalkulationsmodelle zur Sitzung des Verwaltungsausschusses vorzulegen.

Eine im Ausschuss diskutierte Variante, wonach das erste Kind höher als die weiteren Kinder zum Gästebeitrag herangezogen werden sollen, ist in der rechtlichen Bewertung bedenklich, in der Umsetzung zu kompliziert und unpraktikabel. Sowohl bei den Gästen, den Unterkunftsgebern, die regelmäßig für die Einziehung der Gästebeiträge zuständig sind und der Gästebeitragskasse würde eine solche Variante zu großen bürokratischen Schwierigkeiten führen. Deshalb wurde eine derartige Kalkulation nicht durchgeführt.

Es ist die gemeinsame Aufgabe von Verwaltung und Politik, Komplexität abzubauen und eine einfache und gerechte auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Norden und seiner Gäste ausgerichtete Tarifstruktur beim Gästebeitrag und bei den Eintrittspreisen zu schaffen.

Überwiegend diskutiert wurden folgende Kalkulationsmodelle:

Variante A – Verwaltungsvorschlag – 3,20 € für Erwachsene, Kinder ab 4 Jahren 1,60 €			
a) für Personen ab 16 Jahren:			
in der Hauptsaison:	3,20 Euro		
in der übrigen Zeit:	1,80 Euro		
b) für Personen ab 4 Jahren bis einschließlich 15 Jahre:			
in der Hauptsaison:	1,60 Euro		
in der übrigen Zeit:	0,90 Euro		
Variante B – Vorschlag der Politik - 3,50 € für Erwachsene, Kinder ab 12 Jahren 1,00 €			
a) für Personen ab 16 Jahren:			
in der Hauptsaison:	3,50 Euro		
in der übrigen Zeit:	1,80 Euro		
b) für Personen ab 12 Jahren bis einschließlich 15 Jahre:			
in der Hauptsaison:	1,00 Euro		
in der übrigen Zeit:	0,50 Euro		
Variante C – Vorschlag der Politik - 3,50 € für Erwachsene (ab 14 Jahren), Kinder befreit			
Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung für Personen ab 14 Jahren:			
in der Hauptsaison:	3,50 Euro		
in der übrigen Zeit:	1,80 Euro		

In Abstimmung der obigen Varianten am Tag nach der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses wurde von den Wirtschaftsbetrieben mitgeteilt, dass das geplante Gästeaufkommen im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 noch einmal vorsichtiger kalkuliert wurde. Dies hat Auswirkungen beim Gästebeitrag. Bezüglich der in der Ursprungsvorlage vorgelegten Variante A verringert sich das dort prognostizierte Gästebeitragsaufkommen von 4.473.000 € um rund 300.000 € auf nunmehr 4.172.467 €.

Im Vergleich der vorgenannten Varianten ergeben sich bei der Kalkulation des Gästebeitrages 2023 folgende Hochrechnungen:

Kalkulation Varianten:	Variante A	Variante B	Variante C
Gästebeitrag Hauptsaison	ab 16 Jahren: 3,20 €	ab 16 Jahren: 3,50 €	ab 14 Jahren: 3,50 €
	ab 4 Jahren: 1,60 €	ab 12 Jahren: 1,00 €	Kinder befreit
Gästebeitrag Nebensaison	ab 16 Jahren: 1,80 €	ab 16 Jahren: 1,80 €	ab 14 Jahren: 1,80 €
	ab 4 Jahren: 0,90 €	ab 12 Jahren: 0,50 €	Kinder befreit
Jahresgästebeitrag	ab 16 Jahren: 90,00 €	ab 16 Jahren: 98,00 €	ab 14 Jahren: 98,00 €
	ab 4 Jahren: 45,00 €	ab 12 Jahren: 28,00 €	Kinder befreit
Gästebeiträge gesamt	4.172.467,29 €	4.173.495,33 €	4.225.364,49 €
Befreiungsanteil Kinder und schwerbehinderte Menschen	142.919,14 €	261.536,44 €	291.190,77 €
Über / (-) Unterdeckung	-479.962,22 €	-360.316,88 €	-278.793,39 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Befreiungsanteil für Kinder und schwerbehinderte Menschen ein freiwilliger Anteil ist, der nicht durch den Gästebeitrag gedeckt werden darf. Dieser freiwillige Anteil ist bei der Variante A am niedrigsten und bei der Variante C am höchsten.

Dieser freiwillige Anteil muss anderweitig erwirtschaftet werden.

Die Variante A ist am gerechtesten, weil sie mit dem geringsten Befreiungsanteil das Prinzip Leistung/Gegenleistung am besten berücksichtigt und diesbezüglich die Wirtschaftsbetriebe sowie die Allgemeinheit am wenigsten belastet. Sie ist auch die Variante, die im Vergleich mit den ostfriesischen Nordseeküstenbadeorten die ähnlichste Tarifstruktur darstellt. Allerdings ist die Unterdeckung mit den veranschlagten Gästebeiträgen bei dieser Variante am höchsten kalkuliert.

Die Ergänzungsvorlage wurde am 08.12.2022 mit Herrn Kurdirektor Krieger abgestimmt.

Die Gästebeitragssitzung und die Tourismusbeitragssatzung (Tagesordnungspunkt 11.1) wurden gemeinsam beraten:

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass man im Rahmen dieser Beratungen auch über eine Erhebung eines Gästebeitrages für Kinder gesprochen habe. Bisher habe man dieses ablehnt. Aufgrund der erheblichen Investitionen für diese jüngere Generation könnte man auch unter dem Gesichtspunkt einer sozialen Komponente einen Gästebeitrag von 3,50 € in der Hauptsaison nach der Variante C akzeptieren.

Beigeordneter Gronewold begrüßt die sozialen Gesichtspunkte. Seine Fraktion findet es allerdings nicht in Ordnung, dass man Jugendliche zum Gästebeitrag hinzuzieht, da gerade in dieser Zielgruppe das Angebot nicht ausreichend sei. Man schlage daher vor, diesen Beitrag auf 50 Cent festzusetzen bzw. ganz auf den Beitrag zu verzichten.

Beigeordnete Albers bittet auch auf die Wirtschaftlichkeit zu achten. Man habe sich im Verwaltungsausschuss auch auf die Variante C geeinigt. Die jetzige Regelung sei besser als der ursprüngliche Verwaltungsvorschlag, wonach bereits ab 4 Jahren ein Beitrag erhoben werde.

Ratsherr Rogall bedauert, dass alles teurer werde. Den Jugendlichen werde hier nicht ausreichend geboten, sodass er eine Gebühr ablehne.

Ratsherr Ippen bemängelt den Zeitpunkt der Änderung. Dies habe die Konsequenz, dass sie alle Mieter anschreiben müsste. Sie beantragt diese Änderung erst im Jahr 2024 umzusetzen.

Ratsherr Wimberg berichtet das in den Ausschüssen alle Argumente ausgetauscht worden sei. Man habe sich letztlich auf einen Kompromiss mit der Variante C geeinigt. Es sei schade, wenn man hiervon ohne das Vorliegen von Zahlen und Kalkulationen nunmehr abweiche.

Kurdirektor Krieger erklärt, dass man die Vorlage mit der Kämmerei erarbeitet habe. Letztlich gehe es auch um eine Wirtschaftlichkeit. Man biete viele Angebote für die Gäste kostenlos an. Dies seien auch Angebote für Jugendliche. Der Kompromiss der Variante C sei geeignet.

Beigeordneter Gronewold erklärt, dass man die Veranlagung erst ab dem 18. Lebensjahr durchführen möchte.

Beigeordnete van Gerpen findet es gefährlich jetzt neue Varianten ohne entsprechende Kalkulationen beschließen zu lassen.

Bürgermeister Eiben schlägt vor die für die Kalkulation für das Jahr 2024 erneut vorzuschlagen. kalkulieren. In der Variante C habe man immer noch ein Defizit in Höhe von 278.000 €. Dieser müsste noch aufgefangen werden.

Beigeordneter Glumm spricht sich auch für die Variante C aus. Alles andere sei spekulativ.

Der Rat beschließt:

1. **Der Gästebeitragsabrechnung für das Jahr 2020 wird zugestimmt.**
2. **Die 5. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**
3. **Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2023 der Variante C wird zugestimmt.**
4. **Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2020 in Höhe -615.270,98 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2024 bis 2025 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	21
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	2

- zu 11 **Tourismusbeitragssatzung**
a) **5. Änderung der Tourismusbeitragssatzung**
b) **Kalkulation 2023**
c) **Abrechnung 2020**
0433/2022/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Stefan Krieger, am Freitag, 29.11.2022, abgestimmt. Der Kurdirektor steht den Ausschussmitgliedern am 06.12.2022 im Finanz- Beteiligungs- und Personalausschuss für Fragen zur Verfügung.

IV. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2020

Die gemeinsame Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2020 ergibt eine Unterdeckung in Höhe von -615.270,98 €. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG soll die Kostenunterdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre ausgeglichen werden.

Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2020 kann nicht im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2023 ausgeglichen werden, da für die Kalkulation 2023 bereits eine Unterdeckung i.H.v. -179.429,51 € besteht. Die restliche Überdeckung der gemeinsamen Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 i.H.v. 388.228,97 € ist in voller Höhe in die Kalkulation 2023 eingerechnet.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2020 resultiert vorwiegend aus der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Lockdown, durch den touristische Übernachtungen nicht möglich waren und die touristischen Einrichtungen für Besucher geschlossen werden mussten.

V. Satzung

Die Tourismusbeitragsatzung ist nur geringfügig anzupassen. Die Satzung umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade waren anzupassen und einzupflegen.

Zusätzlich wurde die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Tourismusbeiträgen in der Stadt Norden um folgende Unternehmensgruppen ergänzt:

- 1.020 wird erweitert um „Pensionen“
- 3.080 wird erweitert um „Krabbenentschälung/-verarbeitung und -verkauf“
- 5.110 wird erweitert um „Hufschmied“
- 6.040 wird erweitert um „Wanderungen/Führungen mit Alpakas u. ä. Tieren“

VI. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2023

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich nicht weiterhin erhöht, sich sondern vielmehr, aufgrund von prognostisch leicht steigenden Einwohnerzahlen, minimal verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, werden regelmäßig umgesetzt.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr einigen Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2023 die Gästebeiträge nicht mehr in der bisherigen Höhe erhoben werden, da sich aus der Kalkulation 2023 bereits mit den vorgenannten, angepassten Gästebeitragsätzen eine Unterdeckung i.H.v -179.429,51 € aus der gemeinsamen Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages ergibt.

Dementsprechend ist auch die Befreiung für Kinder bis 15 Jahre nicht mehr beizubehalten; es wird daher, wie bereits dargestellt, vorgeschlagen Kinder nur noch bis zu einem Alter bis einschließlich 3 Jahre zu befreien.

Die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des Schwerbehinderten können wie bisher beibehalten werden.

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. **Die Verwaltung und Kurdirektor Krieger schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.**

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2023 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Es wurde eine Ergänzungsvorlage angelegt.

- zu 11.1 **Tourismusbeitragssatzung**
a) **5. Änderung der Tourismusbeitragssatzung**
b) **Kalkulation 2023**
c) **Abrechnung 2020**
0433/2022/1.1/1

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2022 die Verwaltung und Kurdirektor Krieger gebeten, verschiedene im Ausschuss diskutierte Kalkulationsmodelle zum Gästebeitrag zur Sitzung des Verwaltungsausschusses vorzulegen.

Aufgrund der gemeinsamen Kalkulation des Gästebeitrags – und Tourismusbeitrags haben die neuen Varianten der Gästebeitragsstruktur Auswirkungen auf die Tourismusbeitragskalkulation 2023.

Die in der originären Sitzungsvorlage genannte Unterdeckung von 179.429,51 € ist durch die Unterdeckung der jeweiligen Variante zu ersetzen. Die Varianten ergeben sich aus der Sitzungsvorlage zur Gästebeitrags-satzung.

Siehe Beratung zu Punkt 10.1 Gästebeitragsatzung.

Der Rat beschließt:

1. **Der Tourismusbeitragsabrechnung für das Jahr 2020 wird zugestimmt.**
2. **Die 5. Änderung der Tourismusbeitragsatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**
3. **Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2023 der Variante C wird zugestimmt.**
4. **Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2020 in Höhe -615.270,98 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2024 bis 2025 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

zu 12 **Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2023
0418/2022/TDN**

Der Rat beschließt:

Die Kalkulation der Abwassergebühren wird zur Beschlussfassung empfohlen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

**zu 13 Entwässerungsabgabensatzung; 23. Änderung
0441/2022/GB3**

Sach- und Rechtslage:

Die Gebühren für die Einrichtungen der Schmutz- und Regenwasserkanalisation betragen bisher für

Schmutzwasser	2,73 € je cbm
Niederschlagswasser	0,29 € je qm bebaute und befestigte Fläche.

Die Verwaltung hat für das kommende Jahr die Gebührenkalkulation 2023 fertiggestellt, die folgende kostendeckende Gebühren vorsieht:

Schmutzwasser	3,30 € je cbm
Niederschlagswasser	0,29 € je qm bebaute und befestigte Fläche.

Entsprechend dem Ergebnis der Gebührenkalkulation 2023 ist die Entwässerungsabgabensatzung in § 12 anzupassen (sh. anl. Satzungsentwurf).

Der Rat beschließt:

Die Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

**zu 14 Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2023 und 3. Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung
0404/2022/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren.

Für die Einrichtung Straßenreinigung wurde die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation 2023 erstellt.

Die Gebührenkalkulation vom 07.11.2022 hat ergeben, dass der derzeit gültige Gebührensatz in Höhe von 1,22 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors jährlich nicht ausreicht, um die Kosten der Straßenreinigung im kommenden Haushaltsjahr 2023 abzudecken. Alle Einzelheiten ergeben sich aus der angefügten vorläufigen Kostenrechnung 2021 und Gebührenkalkulation 2023.

Aufgrund des Ergebnisses der Gebührenkalkulation sollte die Straßenreinigungsgebühr ab dem 01.01.2023 auf 1,33 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors jährlich festgesetzt werden.

Die entsprechende 3. Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung ist in der Anlage angefügt.

Der Rat beschließt:

1. **Der Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2023 wird zugestimmt.**
2. **Die 3. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

**zu 15 Antrag der CDU-Fraktion: Deckelung der Personalkosten
0262/2022/1.3**

.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 16 Vereinbarung mit der Gnadenkirche Tidofeld e.V.
0385/2022/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 beschlossen, dem Verein „Gnadenkirche Tidofeld“ ab 2017 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 EUR zur Anteilfinanzierung einer 0,5 Stelle der Geschäftsführung bzw. einer pädagogischen Leitung der Dokumentationsstätte zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen und Nordwestdeutschland zu gewähren. Auf die Sitzungsvorlage 0068/2017/2.2 wird insofern verwiesen.

Mit Beschluss vom 08.07.2020 hat der Rat der Stadt Norden beschlossen, den jährlichen Zuschuss um 5.000,00 EUR auf jährlich 7.000,00 EUR für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 zu erhöhen. Insofern wird auf die Sitzungsvorlage 1311/2020/2.2 verwiesen.

Der Verein „Gnadenkirche Tidofeld“ bittet nunmehr um die Verlängerung des Zuschusses und eine zeitliche Entfristung.

Der Grund für die Verlängerung ist die Fortschreibung und Erweiterung des erfolgreichen Projekts der „Dokumentationsstätte Gnadenkirche Tidofeld“, insbesondere zur Absicherung der Stelle des pädagogischen Leiters. Die Fortführung des Projekts wurde im Jahr 2020 für 5 Jahre geplant. Um eine Einheitlichkeit der Zuschussregelungen mit dem Landkreis Aurich seinerzeit erreichen zu können, erfolgte die bisherige Förderung für den Zeitraum von 2020 bis 2022.

Die herausragende Bedeutung der Dokumentationsstätte Gnadenkirche Tidofeld (Flucht, Vertreibung, Integration) ist unbestritten. Das Projekt ist deutschlandweit die erste und bislang einzige Dauerausstellung zum Thema „Integration“ nach Flucht und Vertreibung der Deutschen aus den ehemaligen Ostgebieten und dem europäischen Osten nach 1945. In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 23.11.2022 wird die Arbeit des Vereins vorgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Unterstützungsleistung über den 31.12.2022 hinaus zu gewähren und hierzu eine Vereinbarung über die finanzielle Unterstützung der Dokumentationsstätte sowie der pädagogischen Leitung mit dem Verein „Gnadenkirche Tidofeld“ zu schließen. Dadurch wäre sichergestellt, dass das bereits begonnene Projekt fortgeführt werden kann. Um die Stelle des pädagogischen Leiters abzusichern sollte ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 7.000,00 EUR gewährt werden. Da es sich um die Bezuschussung eines Entgelts handelt und die pädagogische Leitung bisher keine Anpassung erhalten hat, wäre eine Anpassung des Zuschusses anhand der Steigerung der Tarifentgelte des Öffentlichen Diensten sinnvoll. Sofern eine Absicherung der Stelle des pädagogischen Leiters nicht mehr notwendig sein sollte, reduziert sich die Höhe des jährlichen Zuschusses auf 2.000,00 EUR.

Der Rat beschließt:

- 1. Es wird eine Vereinbarung mit der Gnadenkirche Tidofeld e.V. über die langfristige Sicherung der Dokumentationsstätte, sowie der Stelle der pädagogischen Leitung der Gnadenkirche Tidofeld e.V. geschlossen.**
- 2. An die Gnadenkirche Tidofeld e.V. wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 7.000,00 EUR, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zur Haushaltssatzung 2023, gezahlt. Der Zuschussbetrag ist jährlich entsprechend der Steigerung der Tarifentgelte des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst anzupassen. Sofern die Sicherung der pädagogischen Leitung nicht notwendig ist, reduziert sich der jährlich zu zahlende Zuschuss auf eine Höhe von 2.000,00 EUR.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 17 Richtlinie für die Vermietung von Schulräumen und Schulsportanlagen für schulfremde Zwecke 0386/2022/2.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Wirkung vom 01.01.2023 tritt § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Kraft. Bisher bestand eine Koppelung der Besteuerung an die Körperschaftsteuer und das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art, weshalb juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher nur in wenigen Fällen umsatzsteuerpflichtig waren.

Durch die Neuregelung kann es bei Vermietungen von Schulräumen, Sporthallen Sportstätten und anderen kommunalen Räumlichkeiten Umsatzsteuerpflicht eintreten. Die derzeit bestehende Richtlinie für die Vermietung von Schulräumen und Schulsportanlagen für schulfremde Zwecke muss an diese sich ändernde Ausgangssituation angepasst werden.

Gleichzeitig sieht die Verwaltung die notwendige Anpassung als Gelegenheit, die bisherige Richtlinie in Form einer Satzung neuzufassen. Dies bietet im Vergleich zur bisherigen Richtlinie den Vorteil, dass ein rechtssicherer Zustand hergestellt wird, da eine Richtlinie im Gegensatz zu einer Satzung grundsätzlich nur innerhalb der Verwaltung wirkt und keine Außenwirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entfaltet.

Die Entgelte, die für die Überlassung der Räume und Sportanlagen zu entrichten sind, sollen im Vergleich zur bisherigen Richtlinie grundsätzlich nicht erhöht werden. Aufgrund der o.g. Änderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts werden sich die Entgelte zum Teil verändern.

Weiterhin war es in der Vergangenheit üblich, dass die Arbeitsstunden der technischen Bediensteten noch zusätzlich zu den Entgelten erhoben wurden. Insbesondere im Bereich der Überlassung des Theaters ist dies regelmäßig zum Tragen gekommen, da eine Anwesenheit der technischen Bediensteten gesetzlich vorausgesetzt wird. Aus diesem Grund werden die Arbeitsstunden hierfür künftig mit im Entgelt berücksichtigt. Bei den übrigen Räumlichkeiten wird eine pauschal eine Arbeitsstunde eingepreist, da dort Arbeiten wie das Aufschließen, Übergabe der Räumlichkeit bzw. Sportanlage und das Abschließen anfallen. Darüberhinausgehende Arbeitsstunden werden im Einzelfall erhoben.

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

- 1. Die Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städtischen Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden in der Fassung vom 12.12.2022 wird beschlossen.**
- 2. Die Richtlinie für die Vermietung von Schulräumen und Schulsportplätzen für schulfremde Zwecke in der Fassung vom 01.04.2009 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 18 Vorstellung: Fortschreibung der Standortprofilanalyse
0416/2022/2.3**

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Fortschreibung der Standortprofilanalyse wurde die Standortprofilanalyse von 2011 überarbeitet und aktualisiert.

Die neue Standortprofilanalyse soll eine Auskunft über die regionalökonomische Ausgangslage und die Auswirkungen der gesellschaftlichen und ökonomischen Trends auf die regionale Entwicklung geben.

Eine SWOT Analyse zeigt die Stärken und Schwächen, sowie die Chancen und Risiken auf und verschafft einen Überblick, was in den nächsten 5-10 Jahren bei Branchen und Standortfaktoren zu bedenken ist.

Die Ableitung von Handlungsfeldern für die Wirtschaftsförderung und das Stadtmarketing soll einen Orientierungsrahmen für zukünftige Arbeitsschwerpunkte und die Ableitung von Maßnahmen und Projekten im Fachdienst ermöglichen.

Wie schnell eine solche strategische Planung durch Ereignisse beeinflusst wird, zeigen die Corona-Pandemie und die Energiekrise. Der Fachdienst muss seine Arbeitsschwerpunkte und sein Handeln an die aktuelle Situation der Wirtschaft anpassen können, um eine bestmögliche Unterstützung der Unternehmen vor Ort gewährleisten zu können. Somit kann es kurzfristig zu temporären Änderungen der Schwerpunkte kommen.

Weiteres Vorgehen:

Vom Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing wird die Standortprofilanalyse der Öffentlichkeit vorgestellt und Handlungsempfehlungen und Themenschwerpunkte entnommen.

Die Fortschreibung der Standortprofilanalyse wird vom Rat der Stadt Norden beschlossen und bildet damit die Basis für die Arbeitsschwerpunkte des Fachdienstes Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing.

Finanzielle Mittel:

Für die Ableitung der Handlungsempfehlungen und das Umsetzen von Maßnahmen wurden bereits in 2022 Haushaltsmittel im Budget des Fachdienstes eingestellt. Dies ist auch in 2023 so fortzuführen.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt die Fortschreibung der Standortprofilanalyse der Stadt Norden 2022 im vorliegenden Entwurf inklusive der Anregungen des Fachdienstes Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 19 **99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden, Gebiet: "Südlich Wigboldstraße"; Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
0333/2022/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hatte in seiner Sitzung am 19.04.2016 die Aufstellung der 99. Änderung für das Gebiet „Südlich Wigboldstraße“ beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1711/2016/3.1).

Entsprechende Entwürfe sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. & 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgestellt worden.

Insbesondere ein Hinweis auf das Vorhandensein eines Bodendenkmals, das nicht überbaut werden darf, ist das Planungsgebiet verkleinert worden, und die Planungen sind entsprechend überarbeitet worden.

Diese Entwürfe sind den politischen Gremien der Stadt Norden im Juni 2022 vorgestellt worden, und der

Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 die Änderung des Planungsgebietes für den Bebauungsplan Nr. 202 „Südlich Wigboldstraße“ zustimmend zur Kenntnis genommen (s. Sitzungsvorlage Nr. 0274/2022/3.1).

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist daraufhin mit dem zugehörigen Bebauungsplanentwurf abgestimmt und weiterentwickelt worden. Entsprechend ist der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie dessen Begründung der Verwaltung am Ende der 47. Kalenderwoche zur Verfügung gestellt worden.

Der Umweltbericht und die entsprechenden Fachgutachten (Oberflächenentwässerung, Schalltechnischer Bericht, Verkehrsuntersuchung und Baugrunderkundung) haben sich zu dem Zeitpunkt in der Überarbeitung befunden und sollen schnellstmöglich nachgereicht werden.

Auch das Planungsgebiet ist im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss geändert worden: neben der Herausnahme der nördlichen Flächen im Bereich des festgestellten Bodendenkmals sind im südöstlichen Rand des Gebietes noch eine kleine Wohnbaufläche, auf der bereits Wohngebäude befinden, sowie eine sehr kleine Gewerbefläche am Rand des dort befindlichen Sport-/Fitnesszentrums hinzugenommen. Beide Bereiche sind bisher noch als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt gewesen.

Städtische Baudirektorin Westrup erklärt, dass man Bebauungsplan verkleinern musste, da man ein historisches Baudenkmal gefunden habe. Die Beschlussfassung erfolge nunmehr über den südlichen Teilbereich.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Änderungen des Planungsgebietes gem. den vorgelegten Planungsunterlagen.**
- 2. Der Rat der Stadt Norden beschließt die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden für das Gebiet „Südlich Wigboldstraße“ entsprechend den beigefügten Unterlagen zum Entwurf.**
- 3. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Durchführungen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.**

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	0

zu 20 **Bebauungsplan Nr. 202, Gebiet: "Südlich Wigboldstraße"; Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss 0334/2022/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hatte in seiner Sitzung am 19.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 für das Gebiet „Südlich Wigboldstraße“ beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1710/2016/3.1).

Entsprechende Entwürfe sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis zum 11.02.2022 vorgestellt worden.

Insbesondere ein Hinweis auf das Vorhandensein eines Bodendenkmals, das nicht überbaut werden darf, ist das Planungsgebiet verkleinert worden, und die Planungen sind entsprechend überarbeitet worden. Diese Entwürfe sind den politischen Gremien der Stadt Norden im Juni 2022 vorgestellt worden, und der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 die Änderung des Planungsgebietes für den Bebauungsplan Nr. 202 „Südlich Wigboldstraße“ zustimmend zur Kenntnis genommen (s. Sitzungsvorlage Nr. 0274/2022/3.1).

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist daraufhin mit dem zugehörigen Flächennutzungsplanänderungsentwurf abgestimmt und weiterentwickelt worden. Entsprechend ist der Bebauungsplanentwurf sowie dessen Begründung der Verwaltung am Ende der 47. Kalenderwoche zur Verfügung gestellt worden.

Der Umweltbericht und die entsprechenden Fachgutachten (Oberflächenentwässerung, Schalltechnischer Bericht, Verkehrsuntersuchung und Baugrunderkundung) haben sich zu dem Zeitpunkt in der Überarbeitung befunden und sollen schnellstmöglich nachgereicht werden.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Änderungen des Planungsgebietes gem. den vorgelegten Planungsunterlagen.**
- 2. Der Stadt Norden beschließt den Bebauungsplan der Stadt Norden für das Gebiet „Südlich Wigboldstraße“ entsprechend den beigefügten Unterlagen zum Entwurf.**
- 3. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Durchführungen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	0

zu 21 **109. Änderung des Flächennutzungsplanes "Landhandel Ostermarsch"; Abwägung, Feststellungsbeschluss 0400/2022/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 zu Aufstellung der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Landhandel Ostermarsch“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die erforderliche Beteiligungsverfahren nach § 4, Abs. 1 BauGB durchzuführen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1091/2019/3.1).

Der Aufstellungsverfahren ist parallel mit dem Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 216V erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.04.2022 bis zum 10.06.2022. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Flächen-nutzungsplanentwurf geführt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 29.08.2022 den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 0292/2022/3.1).

Dementsprechend haben die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten ebenfalls parallel in der Zeit vom 26.09.2022 bis zum 28.10.2022 stattgefunden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen haben zu keinen Änderungen des Flächennutzungsplanentwurfs geführt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Flächennutzungsplanänderung in der vorliegenden Fassung festzustellen sowie die Begründung hierzu zu beschließen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 26.09.2022 bis zum 28.10.2022 eingegangenen Stellungnahmen.**
- 2. Nach Überprüfung der eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden aufgrund der von § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 58 NKomVG die Feststellung der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 22 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 216V " Landhandel Ostermarsch; Abwägung, Vorhabendurchführungsvertrag, Satzungsbeschluss
0399/2022/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 zu Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Landhandel Ostermarsch“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die erforderliche Beteiligungsverfahren nach § 4, Abs. 1 BauGB durchzuführen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1091/2019/3.1).

Der Aufstellungsbeschluss ist gleich zeitig mit dem Aufstellungsbeschluss der 109.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden erfolgt, die betreffenden Gebiete sind identisch.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.04.2022 bis zum 10.06.2022. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfs geführt. (?).

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 29.08.2022 den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 0292/2022/3.1).

Dementsprechend haben die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten ebenfalls parallel in der Zeit vom 26.09.2022 bis zum 28.10.2022 stattgefunden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen haben zu keinen Änderungen des Bebauungsplanentwurfs geführt.

Die Verwaltung empfiehlt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 216V in der vorliegenden Fassung als Satzung sowie die Begründung und den dazugehörigen Vorhabendurchführungsvertrag hierzu zu beschließen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 26.09.2022 bis zum 28.10.2022 eingegangenen Stellungnahmen.**
- 2. Dem Vorhaben- und Durchführungsvertrag wir zugestimmt.**
- 3. Nach Überprüfung der eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden aufgrund der von § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §58 NKomVG den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 216V als Satzung sowie dessen Begründung und Umweltbericht einschließlich der dazugehörigen Fachgutachten und den Vorhabenerschließungsplan mit seinen Anlagen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 23 Neuaufstellung Verkehrsentwicklungsplan; Leitbild Mobilität Stadt Norden 2035 und Szenarien 0403/2022/3.1

Sach- und Rechtslage:

Das Projekt „Neuaufstellung eines Verkehrsentwicklungsplan“ für die Stadt Norden wird von externer Seite durch die Mobilitätswerk GmbH aus Dresden bearbeitet.

Der Verkehrsentwicklungsplan wird gemäß den Empfehlungen der Europäischen Kommission auf Grundlage des SUMP (Sustainable Urban Mobilität Plan) entwickelt. Das SUMP-Konzept beinhaltet die relevanten Kriterien für eine nachhaltige urbane Mobilitätsplanung. Das Konzept gliedert sich in 4 Phasen.

Die Phase 1 „Vorbereitung und Analyse“ ist mit dem Meilenstein „Analyse von Problemen und Chancen abgeschlossen“ bereits fertiggestellt und unter der Vorlage 0319/2022/3.1 vorgestellt worden.

Daran schließt die Phase 2 „Strategieentwicklung“ an. Diese Phase besteht aus den Schritten Szenarienentwicklung, Aufstellung eines Leitbildes mit definierten Leitzielen und Festlegung von Indikatoren mit zuge-

hörigen messbaren Zielen. Innerhalb dieser Phase wurden zunächst mögliche Zukunftsszenarien mit Zeit-horizont 2035 entwickelt. Das Leitbild „Mobilität Stadt Norden 2035“ enthält Zielsetzungen, Indikatoren gekoppelt mit messbaren Zielwerten und Strategien zur Zielerreichung.

Im Folgenden werden die relevanten Punkte zum Leitbild und den Szenarien aufgeführt, die detaillierten Erläuterungen können den Anlagen „Szenarienentwicklung Verkehrsprognose“ und „Leitbild Mobilität Stadt Norden 2035“ entnommen werden.

1. Leitbild Mobilität Stadt Norden 2035

Als Ziele mit der höchsten Priorität gilt es die Verkehrssicherheit zu erhöhen, das subjektive Sicherheitsgefühl zu stärken und den Klimaschutz voranzutreiben.

Als übergeordneter Zielwert gilt der Modal Split. Für das Prognosejahr 2035 wird folgende Aufteilung vorgeschlagen:

- Nahmobilität mit Anteilen an Fußverkehr von 25 Prozent und Radverkehr von 30 Prozent,
- ÖPNV mit einem Anteil von 6 Prozent und der Autoverkehr mit anteilig 39 Prozent.

Die Anteile der Nahmobilität steigen im Vergleich zu den Ist-Werten in 2022, der Anteil des Autoverkehrs wird signifikant reduziert.

Den gewählten Zielen werden Indikatoren zugeordnet und jeweils ein Zielwertbereich festgelegt. Für die Ziele „Verkehrssicherheit erhöhen“ und „subjektives Sicherheitsgefühl stärken“ wird der Anteil an Unfällen mit Rad- und Fußverkehrsbeteiligung gewählt. Die anderen Ziele mit zugehörigem Zielwertbereich sind in der Anlage aufgeführt.

Als Strategien zur Zielerreichung mit der höchsten Priorität gelten die Strategie „Fuß- und Radverkehr hat Vorrang“ und „Lückenloses Radwegenetz“ mit den jeweils zugehörigen Chancen und Risiken, siehe Anlage.

2. Szenarien

Der Bezugsfall 2035 „Allgemein zu erwartende Entwicklungen“ basiert auf dem Analysefall – 2022 (Ist-Stand) und wird ergänzt durch zu erwartende Prognosen und Trends und schließt „Sowieso-Maßnahmen“ ein. Es erfolgt lediglich die Weiterführung des Status-Quo. Die einzelnen zu Grunde gelegten Komponenten können der Anlage entnommen werden.

Es wurden sechs differenzierte Szenarien entwickelt, welche auf unterschiedlichen Annahmen basieren. Jedes Szenario basiert auf den zwei Komponenten „Übergeordneten Rahmenbedingungen“ und Entwicklungen auf Stadtebene“. Als relevante Punkte für die 1. Komponente gelten die Kraftstoffkosten im konventionellen MIV, die Kfz-Steuer, die Akzeptanz der Bürger*innen für den Fuß- und Radverkehr und die Förderung der Nahmobilität. In den einzelnen Szenarien wird jeweils die Entwicklung der übergeordneten Rahmenbedingungen im Vergleich zum Bezugsfall betrachtet. Die 2. Komponente bilden die Handlungsstrategien der Stadt Norden innerhalb der einzelnen Szenarien. Eine Übersicht der betrachteten Szenarien mit den beiden Komponenten ist in der Anlage enthalten.

Die drei Szenarien „Stärkung alternativer Mobilitätsangebote“, „Nahmobilität fördern / MIV verlangsamen“ und „Deutliche Stärkung der Nahmobilität“ legen den Fokus auf den Mobilitätswandel in unterschiedlicher Ausprägung. Die entstehenden Verkehrsleistungen bzw. lokalen, direkten Emissionen tragen zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.

Die anderen drei Szenarien „Busverkehr fördern“, „Förderung des Kfz-Verkehrs“ und „Hybridszenario“ unterstützen nicht die Erreichung der Klimaschutzziele.

Das Leitbild „Mobilität Stadt Norden 2035“ und die Szenarien „Stärkung alternativer Mobilitätsangebote“, „Nahmobilität fördern/MIV verlangsamen“ und „Deutliche Stärkung der Nahmobilität“ legen den Schwerpunkt auf die Förderung der Nahmobilität. Sowohl das Leitbild als auch die zuvor genannten Szenarien stehen in Einklang mit den Inhalten unter Punkt 1 des Beschlusses zur Vorlage 1427/2020/3.1.

Mit Beschlussfassung zum Leitbild „Mobilität Stadt Norden 2035“ und den Szenarien wird der Meilenstein „Vision, Zielsetzungen und Messbare Ziele vereinbart“ der Phase 2 abgeschlossen.

Es folgt die Phase 3 „Maßnahmenplanung“ mit dem Meilenstein „Nachhaltiger städtischer Mobilitätsplan übernommen“.

Ratsherr Hartig begründet den Änderungsantrag seiner Fraktion. Man sei der Meinung, dass man den Klimawandel nicht leugnen könne. Man habe ein erstes Leitbild für Norden erstellt. Hierin seien viele gute Ziele verankert. Was fehle sei ein konkreter Richtwert, an denen die Maßnahmen gemessen werden. Dies sei am 29.04.2021 auch durch das Bundesverfassungsgesetz entsprechend geurteilt worden. Er bittet den Änderungsantrag zuzustimmen oder die Angelegenheit in den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu verweisen.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass die Fraktion Bündnis90/Die Grünen eine Änderung der Sach- und Rechtslage gefordert haben. Dies sei allerdings nicht Gegenstand des Beschlusses. Er begrüßt den Inhalt und regt an die Hinweise nicht hier, sondern beim Klimaschutzkonzept zu beachten. Zudem sei die Verkehrsentwicklung ein Thema des Bau- und Sanierungsausschuss. Man könne das Verkehrsentwicklungskonzept daher heute beschließen.

Ratsherr Görlich bedauert, dass man erst ein Leitbild und dann die Szenarien sowie die konkreten Maßnahmen erarbeitet. Er schlägt vor, dass das Leitbild zunächst „als Entwurf“ beschlossen werde. Dann habe man die Möglichkeit die Szenarien durchzuspielen. Ihm fehle es an einer konkreten Übersicht der Dinge die man besprochen habe.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass die SPD-Fraktion diesem Vorschlag zustimmen könne. Wichtig sei es ein Beschluss zu fassen, dass die weiteren Planungen entsprechend fortgeführt werden können bzw. der Planungsauftrag erteilt werden kann.

Bürgermeister Eiben hält es wichtig heute einen Beschluss zu treffen, damit die Planungsschritte fortgeführt werden können. Deshalb könne man das Leitbild als Entwurf beschließen.

Ratsherr Wimberg hält das Leitbild für unverfänglich aber nicht transparent genug. Es seien vor allem wissenschaftliche Aussagen. Wichtig sei es, dass man endlich an die Maßnahmen herangehe. Es gehe vor allem um die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen. Dies seien auch finanzielle Entscheidungen.

Ratsherr Görlich findet das Leitbild nicht für unverfänglich. Man werde zunächst die Szenarien berechnet und dann entsprechend die Maßnahmen erfasst. Er weist darauf hin, dass dort schon wichtige Entscheidungen getroffen werden, wenn es zum Beispiel um die Entflechtung von Fußgängern und Radfahrern gehe.

Stellv. Bürgermeister Wiebersiek hält die Leitbilder wie Leitplanken. Er gehöre der Arbeitsgruppe an und könne sich dem anfreunden. Die Schlagworte des Leitbildes seines durchaus vertretbar. Die Geeignetheit der Maßnahmen werde die Zukunft zeigen. Ihm störe zum Beispiel der Schutzstreifen für Radfahrer an der Uffen- und Heringstraße.

Bürgermeister Eiben begrüßt es, dass man heute das Leitbild im Entwurf als Grundsatzbeschluss beschließen, um dann die weiteren Maßnahmen konzipieren zu können.

Ratsherr Hartig kann sich auch mit dem Entwurf des Leitbildes verstanden erklären. Wichtig sei es, dass die Treibhausgabe beziffert und reduziert werden müssen. Dies sei auch eine Vorgabe des Bundesklimaschutzgesetzes.

Stellv. Bürgermeister Wiebersiek antwortet, dass man ein Klimaschutzkonzept erstellt. Man solle die beiden Projekte trennen, obwohl es durchaus Überschneidungen geben könne.

Bürgermeister Eiben weist darauf hin, dass die Problematik der Treibhausgase in das Klimaschutzkonzept gehöre. Er bittet dies auch in der entsprechenden Arbeitsgruppe anzubringen.

Beigeordneter Glumm wünscht sich, dass die Kennzahl des CO²-Ausstoßes auch beziffert werde.

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt das Leitbild „Mobilität Stadt Norden 2035“ als Entwurf.
2. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Szenarien „Nahmobilität fördern / MIV verlangsamen“ und „Deutliche Stärkung der Nahmobilität“ in dem weiteren Projektlauf zu betrachten.
3. Die abzuleitenden Maßnahmen aus den Szenarien werden im Jahr 2023 in der Politik dargestellt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

zu 24 **FNP-Anpassung zur Ermöglichung von Kleinwindkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet - Antrag Fraktion B90/Die Grünen 0408/2022/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Ratsfraktion Bündnis 90 – Die Grünen hat mit Datum 28.10.2022 einen Antrag gestellt, die mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norden vorgegebene Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen für Stadtbereiche außerhalb der entsprechenden Sondergebiete dahingehend zu lockern, dass es auch in diesen Stadtbereichen möglich wird, dass Kleinwindkraftanlagen als Langsamläufer mit einem Rotordurchmesser von maximal 2,0 m und einer Nabenhöhe von maximal 10 Meter Oberkante Gelände auf Eigentümergrundstücken errichtet werden.

Dem Antrag liegt die Annahme zugrunde, nach welcher Windenergieanlagen außerhalb der durch die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden ausgewiesenen Konzentrationszone unabhängig von ihrer Größe unzulässig sind.

Diese Ausschlusswirkung betrifft jedoch lediglich den Außenbereich. Hier sind außer in der dargestellten Konzentrationszone und als dienende Nebenanlage zu einem landwirtschaftlichen Betrieb Windkraftanlagen jeglicher Größe unzulässig.

Im Geltungsbereich städtischer Bebauungspläne und im unbeplanten Innenbereich gilt diese Ausschlusswirkung nicht. Hier können - auch in reinen oder allgemeinen Wohngebieten - Windenergieanlagen, wenn

sie nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen sind, als untergeordnete Nebenanlage i.S.v. § 14 BauNVO zulässig sein, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Eine dem Nutzungszweck dienende Anlage setzt voraus, dass der erzeugte Strom ausschließlich oder überwiegend zur Versorgung des Grundstücks verwendet wird.

Die mit dem Antrag avisierte Schaffung einer planungsrechtlichen Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen im beplanten Stadtgebiet ist daher grundsätzlich bereits aufgrund der derzeitigen Rechtslage gegeben.

Zur weiteren Einschätzung noch folgende Informationen:

Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sind seit dem 01.01.2022 bei Unterschreitung bestimmter Höhenbestimmungen (auf baulichen Anlagen bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und im Übrigen bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche) genehmigungsfrei, im Gewerbegebiet Leegemoor z.B. aber durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

In den übrigen Gebieten bedürfen Kleinwindkraftanlagen einer Baugenehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind insbesondere Aspekte wie Grenzabstände und der Ausschluss unzumutbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft z.B. durch Geräuschimmissionen, Schattenwurf und ggfs. auch Eisabwurf zu prüfen. Bei der Beurteilung der Immissionssituation ist die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Aurich zu beteiligen, die nach Rücksprache Lärm- und Schattenwurfprognosen fordert. Man geht davon aus, dass auch bei objektiver Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionswerte das subjektive Empfinden einer Beeinträchtigung zu vermehrten Nachbarbeschwerden führen wird. Neben den Kosten für Antragstellung und den hierzu erforderlichen kostenträchtigen Gutachten ist mit im Verhältnis hoher Anschaffungs- und Wartungskosten zu rechnen. In Anbetracht einer zudem eher geringen Energieausbeute, scheint die Empfehlung auf Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zurückzugreifen ratsam.

Betrachtungen zur planerischen Berücksichtigung von Kleinwindenergieanlagen sollten im Rahmen der unter Top 15 beratenen Überprüfung der Konzentrationszonenausweisung mit Hintergrund der Ausweitung der Möglichkeiten von Erneuerbaren Energien in der Stadt Norden Berücksichtigung finden.

Der Rat nimmt Kenntnis.

- zu 25 **Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Aufwertung des Straßenraumes; einseitige Aufhebung von Gehwegen und Entsiegelung von Verkehrsflächen**
0362/2022/3.3

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 26 **Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße"**
0355/2022/3.3

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 27 **Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg"**
0383/2022/3.3

Sach- und Rechtslage:

Auf den Flurstücken 89/7 und einem Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6, der Gemarkung Norden am Barenbuscher Weg befinden sich eine Allee und ein großflächiger Gehölzbestand. Der Bestand hat zusammen eine Gesamtgröße von ca. 4.990 qm.

Die Flächen mit der Allee und dem Gehölzbestand erfüllen die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Ein solches Gebiet kann gemäß § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG einstweilig sichergestellt werden, um vor Inkrafttreten einer Schutzerklärung den Bestand zu erhalten und vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen. Eine einstweilige Sicherstellung ist zulässig, wenn eine abstrakte Gefährdungslage vorliegt und es sich nicht ausschließen lässt, dass es zu Handlungen, die das schutzwürdige Gebiet schädigen können, kommen kann. Diese Voraussetzung ist gegeben, da die Flächen verkauft wurden und in diesem Zuge Bautätigkeiten und damit Beeinträchtigungen von Bäumen befürchtet werden. Eine weitere Voraussetzung ist es, dass der Schutz des Gebietes beabsichtigt ist und das Verfahren zur Schutzgebietsausweisung unmittelbar bzw. sehr zeitnah eingeleitet wird. Diese Voraussetzung wird durch die Einholung eines Beschlusses zur Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“ (Vorlage 0384/2022/3.3) erfüllt. Bei der Allee und dem Gehölzbestand handelt es sich um Strukturen, die den Eindruck vermitteln, dass es sich um schutzwürdige Bereiche handelt.

Zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils wurde eine Allgemeinverfügung erlassen und am 04.11.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht. Gemäß § 14 Abs. 8 NAGBNatSchG ist die Vertretung über die einstweilige Sicherstellung unverzüglich zu unterrichten.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

- zu 28 **Änderung der städtischen Parkgebührenordnung vom 09.12.2014 - Ergänzungsantrag der SPD-Ratsfraktion vom 09.09.2022 zu Beschluss Nr. 0268/2022/3.3/1**
0367/2022/3.3

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 09.09.2022 die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung in der Fassung der 2. Änderung vom 09.12.2014. Die Parkgebühr (Tageskarte) für die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes soll von 11,00 € auf 20,00 € angehoben werden.

Dieser Antrag wird damit begründet, dass der Wohnmobilstellplatz nach Ansicht der SPD-Ratsfraktion nicht nur zum Kurzzeitparken (1-3 Tage) sondern auch für längere Standzeiten genutzt wird.

Eine Parkgebühr wird für die zweckentsprechende Nutzung einer Parkfläche auf einem bestimmten Parkplatz erhoben. Die Höhe der Parkgebühr muss unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien angemessen sein.

Bei der Festlegung der Parkgebühr für den Norder Wohnmobilstellplatz am Dörper Weg in Norddeich sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Vorhandenes Angebot auf dem Wohnmobilstellplatz (Infrastruktur)
- Lage des Wohnmobilstellplatzes
- Vergleich zu anderen Stellplätzen
- „Ziel“ einer angemessenen Parkgebühr
- Wer parkt auf dem Stellplatz?

Der Wohnmobilstellplatz in Norddeich ist baulich **als reine Stellfläche** gestaltet worden. Die Wohnmobiliten haben lediglich die Möglichkeit, ihr Fahrzeug neben anderen Wohnmobilen zu parken. Den Verkehrsteilnehmern steht dabei, im Gegensatz zu Campingplätzen, wenig „eigene“ Fläche auf dem Stellplatz zur Verfügung. Das „Ausdehnen“ innerhalb der genutzten Parkbucht ist daher nur stark eingeschränkt möglich.

Der Norder Wohnmobilstellplatz am Dörper Weg bietet lediglich eine geringfügige Anzahl an Serviceleistungen. Es sind hier nur die vorhandenen Versorgungsmöglichkeiten, WLAN, die kostenpflichtige Nutzung von Stromanschlüssen und die Frischwasserentnahme zu nennen. Das vorhandene kleine Sanitärgebäude auf dem Großparkplatz dient in erster Linie dem PKW Parkplatz und verfügt nur über wenige Toiletten, keine Dusche, keine küchenähnliche Spülmöglichkeiten und keine Möglichkeit zur Waschmaschinennutzung. Einkaufsmöglichkeiten, Spielplätze, Sitzdecken, Grillplätze, ein Animationsprogramm, eine Kinderbetreuung o. ä. stehen auf dem Stellplatz nicht zur Verfügung.

Die vorhandenen Angebote entsprechen der Charakteristik von Stellplätzen, die als geordnete Übernachtungsmöglichkeit dienen und nicht dem längeren Aufenthalt analog von Wohnmobilstellflächen auf Campingplätzen mit entsprechend größeren eigenen Parzellen und weiterreichenden Angeboten des Campingplatzes.

Die Lage des Stellplatzes kann bei der Festlegung einer angemessenen Parkgebühr ebenfalls herangezogen werden. Der Norder Wohnmobilstellplatz ist verkehrsgünstig am äußeren westlichen Rande Norddeichs gelegen und beeinträchtigt die Wohnviertel des Ortsteils nicht. Die trotzdem vorhandene Nähe zur Nordsee, das Erlebnisschwimmbad, die Seehundaufzuchtstation, das Kinderspielhaus, der Abenteuergolfplatz, die Nähe zu den Restaurants etc. z. B. im Bereich der Ortsdurchfahrt von Norddeich bestätigen die gute Lage des Stellplatzes. Diese ist bei der Festlegung der geltenden Parkgebühr berücksichtigt worden.

Genau diese verkehrsgünstige Lage ist es aber auch, die von den Verkehrsteilnehmern genutzt werden muss. Die Wohnmobiliten finden den ausgeschilderten Stellplatz und die Zufahrt von der Itzendorfer Straße schnell über den Fahrtweg B 72 – I 5 und K 214. Suchverkehre im Ortsteil selber können somit komplett vermieden werden.

Eine unangemessene Parkgebühr führt dazu, dass der Stellplatz gerade weniger direkt von Wohnmobiliten genutzt wird. Diese versuchen, an anderen Stellen des Ortsteils günstigere Parkmöglichkeiten zu finden oder in anderen Kommunen zu parken. Neben den direkten Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Stadt gilt es gerade im Ortsteil Norddeich, Suchverkehre zu vermeiden. Durch die gute Lage des Stellplatzes und die bevorzugte Nutzung aufgrund einer angemessenen Parkgebühr sollen gerade die Bewohner des

Ortsteils nicht durch Parksuchverkehre etc. beeinträchtigt werden. Eine unangemessene Parkgebühr hätte aber genau diese Konsequenz.

Bei der Festlegung der angemessenen Parkgebühr ist auch ein Vergleich zu anderen, ähnlich dimensionierten und ausgestatteten Stellplätzen anderer Kommunen durchzuführen.

Das Parken auf dem Stellplatz kostet derzeit pro Nacht 11,00 € zzgl. des Gästebeitrages (pro Person). Die Gegenüberstellung in der nachfolgend aufgeführten Liste der Wohnmobilstellplätze anderer Kommunen im Umkreis von Norden zeigt, dass die Parkgebühr auf dem städtischen Wohnmobilstellplatz ungefähr im Bereich der durchschnittlichen Gebühr anderer Stellplätze liegt.

1		Greetsiel	Timmel	Hooksiel	Deichstr. 24	Berum	Harlesiel	Dornum	Großes Meer	Nordeck
2			Am Campingplatz	an der Ostdüne	Womo-Park	Wichter Weg	Mole	Nordseeblick	Womohafen	Dörper Weg
3	Preis pro Nacht	12€/24h	16,50/Nacht	12€ pro WoMo	18 €	9 €	13,50 €	20 €	16€/Nacht	11 €
4	Kur-/Gästebeitrag	extra	extra	extra	extra	extra	extra	inklusive	x	extra
5	Strom	1€/8h	1€/kWh	inklusive	inklusive	1€/2kWh	3€ 6A, 4,50€ 16A	1€/1kW	1€/1,7kwh	1€/2kWh
6	Trinkwasser	2€/90L	1€/100L	inklusive	inklusive	50ct /80L	inklusive	2€/100L	50ct /70L	inklusive
7	Ents. Grauwasser	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	ca. 2€	50ct/3min	inklusive
8	Ents. Chemieklo	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	ca. 2€		inklusive
9	WC	x	inklusive	inklusive	x	x	inklusive	inklusive	inklusive	1,00 €
10	Duschen	x	ab 0,50 €	inklusive	1 €	x	inklusive	25ct/min	1,50 €	x
11	WLAN	x	x	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	2€ pro Tag	x	inklusive
12	max. Aufenthalt	x	x	max. 3 Nächte	x	x	unbegrenzt	x	x	max. 3 Nächte

Stand: Oktober 2022

Der städtische Wohnmobilstellplatz wird insbesondere von Personen im Alter 55+ genutzt. Junge Familien parken hier äußerst selten. Diese Zielgruppe steht hier auch absichtlich nur für einen kürzeren Zeitraum und reist sehr schnell weiter zum nächsten Ort, wo wieder für einen überschaubaren Zeitraum geparkt wird. Diese Vorgehensweise wiederholt sich (sog. „Stellplatz-Hopping“), damit in einem kurzen Zeitraum möglichst viele Orte abgefahren werden können. Bei der Festlegung der Parkgebühr auf dem städtischen Stellplatz ist auch dieser Fakt zu berücksichtigen.

Fazit:

Die seitens der SPD-Fraktion beantragte Gebührenerhöhung ist für den städtischen Stellplatz in Nordeck als unangemessen und unverhältnismäßig einzustufen.

Für die Festlegung einer angemessenen Parkgebühr sind die oben genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Begründung für die Erhöhung der Parkgebühr ist entsprechend den Ausführungen des Antrages vom 09.09.2022, das längerfristige Parken auf dem Stellplatz zu verhindern. Die Parkgebühr soll also instrumentalisiert werden, um einen vermeintlich vorhandenen Missstand zu verhindern.

Diese Vorgehensweise, **die Parkgebühr um fast 82% anzuheben**, kann seitens der Verwaltung nicht unterstützt werden (unverhältnismäßig). Die Festlegung einer angemessenen Gebühr erfolgt insbesondere nach den o. g. Kriterien.

Der weiterhin boomende Wohnmobilitismus und die dadurch generierten Einnahmen werden von allen Seiten begrüßt. Eine entsprechende Statistik in Fachzeitschriften zeigt auf, **dass jeder Gast am Tag durchschnittlich ca. 50-60 € in dem jeweiligen Ort für Restaurantbesuche, Fremdenverkehrseinrichtungen, den Einzelhandel usw. ausgibt**. Die Wohnmobilitisten stellen damit als Wirtschaftsfaktor eine besondere Zielgruppe dar. Diese Zielgruppe durch unverhältnismäßig hohe Parkgebühren schon vor der Nutzung des Stellplatzes abzuschrecken kann weder von der Politik noch von der Verwaltung gewollt sein.

Von einer Gebührenerhöhung, wie sie die SPD-Ratsfraktion beantragt, wären alle Wohnmobilisten betroffen. Somit auch alle Verkehrsteilnehmer, die hier regulär parken und die Höchstparkdauer beachten. Diese Verkehrsteilnehmer stellen mit Abstand den überwiegenden Teil der Wohnmobilisten dar. Die in dem o. g. Antrag der SPD-Ratsfraktion genannten längerfristig auf dem Stellplatz parkenden Wohnmobilisten können, wenn überhaupt, nur vereinzelt festgestellt werden. Angebliche Verabredungen über die sozialen Netzwerke können von den städtischen Mitarbeitern vor Ort nicht bestätigt werden.

Sollten derartige Verstöße bei den Kontrollen im Einzelfall tatsächlich festgestellt werden, erhalten die Wohnmobilisten eine gebührenpflichtige Verwarnung und müssen den Parkplatz verlassen. Hier setzt die Überwachung des ruhenden Verkehrs des zuständigen Fachdienstes an. Diese wird in den nächsten Monaten intensiviert (Spätkontrollen etc.).

Diese Vorgehensweise hat der Gesetzgeber zur Unterbindung von Parkverstößen vorgesehen, nicht die unangemessene Erhöhung der Parkgebühr als eine Art „Abschreckung“.

Vorschlag der Verwaltung:

Die angemessene Erhöhung der Parkgebühr auf dem Wohnmobilstellplatz wird grundsätzlich auch seitens der Verwaltung befürwortet. In der nächsten Zeit sind Neuinvestitionen (z. B. der Austausch der Entsorgungsstation) vorgesehen. Außerdem ist auch der Unterhaltungsaufwand für den Stellplatz zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kriterien zur Festlegung einer angemessenen Parkgebühr beabsichtigt die Verwaltung, die Parkgebühr auf dem Wohnmobilstellplatz ab dem 15.03.2023 (Beginn der Hauptsaison im nächsten Jahr) **um zwei Euro auf 13,00 € zu erhöhen**. Das entspricht einer **Gebührenerhöhung von ca. 18 %**, die zur Refinanzierung der vorgesehenen Ausgaben angemessen ist.

Die Gebührenerhöhung um 2,00 €/Fahrzeug würde eine kalkulierte Mehreinnahme von **ca. 35.000,-- €** bedeuten.

Die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung der Anlage zu entnehmen).

Ratsherr Tjaden verlässt die Sitzung.

Der Rat beschließt:

Die Parkgebühr (Tageskarte 24h) für den städtischen Wohnmobilstellplatz wird ab dem 15.03.2023 von 11,00 € auf 17,00 € angehoben. Der § 3 der städtischen Parkgebührenordnung in der Fassung der letzten Änderung vom 09.12.2014 wird zum 15.03.2023 entsprechend der Anlage geändert. Die Änderung wird nach Ablauf von zwei Jahren erneut geprüft.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	0

zu 29 **Umsatzsteuerpflicht auf bestimmten städtischen Parkflächen zum 01.01.2023 gemäß § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) - Auswirkungen auf die Parkgebührenhöhe 0378/2022/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.01.2023 ändert sich das Umsatzsteuergesetz (UStG) dahingehend, dass auf bestimmten städtischen Parkplätzen für die Einnahme aus Parkgebühren eine Umsatzsteuer von derzeit 19 % zu zahlen ist.

Betroffen von dieser Gesetzesänderung sind Parkplätze mit eigener Zufahrt. Einnahmen durch Parkgebühren von straßenbegleitenden Parkflächen sind weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuerpflicht betrifft ab dem 01.01.2023 nachfolgend aufgeführte städtische Parkplätze:

- Uffenstraße (WBZ)
- Alte Backstube
- Heringstraße/Am Hafen (Hielscher)
- Große Hinterlohne
- Kleine Mühlenstraße
- ZOB
- Deichstraße (Am Deich)
- Dörper Weg/Seeschwalbenstraße
- Nordmeerstraße (Sportplatz)
- Großparkplatz Dörper Weg + Wohnmobilstellplatz (bereits heute umsatzsteuerpflichtig, da als Betrieb gewerblicher Art geführt)
- Friedenstraße

Für die Verwaltung stellt sich daher die Frage, welche Parkgebühr zukünftig beim Parken auf entsprechenden Parkplätzen unter Berücksichtigung der Umsatzsteuerpflicht festzulegen ist.

Folgende Varianten sind diesbezüglich möglich:

1. Die Höhe der Parkgebühren bleibt unverändert

Auf den betreffen Parkplätzen würde weiterhin eine Parkgebühr **von 0,50 €/30 Minuten** gelten. Der Verkehrsteilnehmer würde auf dem Parkschein die für die jeweils entrichtete Gebühr gültige Parkzeit und zusätzlich die in der Parkgebühr enthaltene Umsatzsteuer angezeigt bekommen. Für den Gebührenpflichtigen hätte die Steuerpflicht keine direkten Konsequenzen, die Parkdauer wäre unverändert.

Die Umsatzsteuer würde die Stadt vollumfänglich tragen. Bei der Einnahme aus Parkgebühren entsteht der Stadt eine Steuerpflicht von 19 %.

Beispiel:

Parkdauer 1 Std. = 1,00 €

Für die Stadt würde die „bereinigte“ Einnahme aus der entrichteten Parkgebühr für einen Parkvorgang von einer Stunde somit tatsächlich **0,84 €** betragen ($1,00 \text{ €} / 119 \times 100 = 0,84 \text{ €}$). Die Umsatzsteuer würde **0,16 €** betragen.

Auf allen betreffenden Parkplätzen, die zusätzlich zum Großparkplatz und Wohnmobilstellplatz (hier besteht bereits eine Umsatzsteuerpflicht für die Einnahme aus Parkgebühren, s. o.) ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig sind, hätte diese Variante eine Mindereinnahme von ca. 45.000,- € im Jahr zur Folge.

2. Erhöhung der Parkgebühren

Die Mindereinnahmen durch die entstehende Umsatzsteuerpflicht werden durch eine einheitliche Erhöhung der Parkgebühren auf allen städtischen, gebührenpflichtigen Parkplätzen aufgefangen. Da eine Parkgebührenerhöhung um 19 % (Höhe der USt.) am Parkscheinautomaten nur sehr schwierig bis gar nicht in eine entsprechende Parkzeit umgerechnet dargestellt werden könnte, müsste die Erhöhung durch eine runde Gebührensomme erfolgen.

Eine Parkzeit von 60 Minuten würde eine Parkgebühr von 1,20 € nach sich ziehen. Das Kurzzeitparken (Parkzeit 15 Minuten) bleibt unverändert bestehen.

Parkplätze allgemein:

Bisher

Parkzeit 30 Minuten	=	0,50 € Parkgebühr
Parkzeit 1 Stunde	=	1,00 € Parkgebühr
Kurzzeitparken 15 Min.	=	0,10 € Parkgebühr

Neu:

Parkzeit 30 Minuten	=	0,60 € Parkgebühr
Parkzeit 1 Stunde	=	1,20 € Parkgebühr
Kurzzeitparken 15 Min.	=	0,10 € Parkgebühr

ZOB:

Bisher:

Je angefangene 12	=	1,00 € Parkgebühr
Stunden Parkzeit		
Kurzzeitparken 30 Min.	=	0,10 € Parkgebühr

Neu:

Je angefangene 12	=	1,50 € Parkgebühr
Stunden Parkzeit		
Kurzzeitparken 30 Min.	=	0,10 € Parkgebühr

Wohnmobilstellplatz:

Die Höhe der Parkgebühr auf dem städtischen Wohnmobilstellplatz in Norddeich ab dem 15.03.2023 wird mit der Sitzungsvorlage Nr. 0367/2022/3.3 separat beschlossen.

Durch die generelle Parkgebührenerhöhung auf allen städtischen Parkplätzen würde im Ergebnis somit nicht nur die Mindereinnahme aus der Umsatzsteuerpflicht aufgefangen werden, sondern darüber hinaus eine Mehreinnahme von ca. 150.000 € durch Parkgebühren entstehen.

Die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung (§ 3 Höhe der Parkgebühr) ist im Rahmen dieser Sitzungsvorlage mit zu beschließen (siehe Anlage).

3. Veränderung der Taktung für die Berechnung der Parkgebührenerhöhung

Eine verkürzte Taktung bei der Einstellung, wieviel Parkzeit man für eine gewisse Parkgebühr erhält, würde die aus der Steuerpflicht resultierende Mindereinnahme ebenfalls auffangen und wäre vergleichbar mit der Variante 2.

Das Kurzzeitparken (Parkzeit 15 Minuten) bleibt unverändert bestehen.

Bislang besteht auf den städtischen, gebührenpflichtigen Parkplätzen folgende Regelung:

Parkgebühr 0,10 €	=	6 Minuten Parkzeit	→	<u>aber:</u> Kurzzeitparkregelung
Parkgebühr 0,50 €	=	30 Minuten Parkzeit		
Parkgebühr 1,00 €	=	60 Minuten Parkzeit		

Eine Änderung der Taktung hätte folgende Parkzeiten zur Folge:

Parkgebühr 0,10 €	=	5 Minuten Parkzeit	→	<u>aber:</u> Kurzzeitparkregelung
Parkgebühr 0,50 €	=	25 Minuten Parkzeit		
Parkgebühr 1,00 €	=	50 Minuten Parkzeit		

Auch durch die generelle Änderung der Taktung am Parkscheinautomaten (ausgenommen Wohnmobilstellplatz, ZOB) würde im Ergebnis somit nicht nur die Mindereinnahme aus der Umsatzsteuerpflicht aufgefangen werden, sondern darüber hinaus eine Mehreinnahme von ca. 150.000 € durch Parkgebühren entstehen.

Die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung (§ 3 Höhe der Parkgebühr) ist im Rahmen dieser Sitzungsvorlage mit zu beschließen (siehe Anlage).

Der für die Parkraumbewirtschaftung zuständige Fachdienst 3.3 empfiehlt das mit **Variante 2** verbundene Auffangen der entstehenden Mindereinnahme (ca. 45.000 €) aufgrund der Umsatzsteuerpflicht und die gleichzeitige zusätzliche Mehreinnahme durch Parkgebühren von ca. 150.000 €. Die städtische Parkgebührenordnung ist dahingehend zu ändern.

Der Rat beschließt:

Die Parkgebühr auf städtischen gebührenpflichtigen Parkplätzen wird einheitlich, entsprechend den in der Sach- und Rechtslage erläuterten Ausführungen zu Variante 2, angehoben.

Die städtische Parkgebührenordnung wird unter Berücksichtigung der Variante 2 gleichzeitig geändert (siehe Anlage).

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

**zu 30 Prüfung zur Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
0397/2022/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 25.02.2022 (Eingang am 03.11.2022 per Mail) beantragt die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg zu prüfen. An dem Gehölzbestand sei durch die Rodung von kleinen Bäumen, Hecken und Pflanzen im Oktober 2022 ein eklatanter Schaden entstanden. Die Unterschutzstellung sei unerlässlich, um den Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes, dem Slogan „Norden – Das grüne Tor zum Meer“ und Klimaschutzaspekten gerecht zu werden.

Auf den Flurstücken 229/11, 229/10, 229/8 und einem Teil des Flurstücks 230, Flur 12, Gemarkung Norden befindet sich ein dichter Gehölzbestand aus einheimischen Bäumen und Sträuchern mit einer Gesamtgröße von ca. 3.100 qm. Die Flächen werden von den Fachdiensten 3.4 Zentrale Gebäudewirtschaft und 2.2 Jugend,

Schule, Sport und Kultur verwaltet, da die Grundstücke zur Oberschule gehören. Im Bebauungsplan Nr. 7 1. Änderung sind die Flurstücke 229/10, 229/8 und 230 als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt. Das Flurstück 229/11 ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt, das Flurstück wurde jedoch nie als Spielplatz ausgebaut. Die Flurstücke sollten als Vorbehaltsfläche für eine mögliche Erweiterung der Schule dienen.

Eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil durch die Stadt Norden ist grundsätzlich möglich, da der Gehölzbestand die Voraussetzungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz erfüllt. Die Unterschutzstellung (Satzung) hebt die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Satzung) jedoch nicht auf, da es sich um gleichrangiges Recht handelt. Bei beabsichtigten Bauvorhaben wären dann die Belange gegeneinander abzuwägen. Aus diesem Grund wäre schon jetzt zu prüfen, wie die unterschiedlichen Belange miteinander vereinbar sind und eine dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktionen des Bestandes möglich ist.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 31 Aufhebung Sperrvermerk Beheizung Neuer Weg 35/36 EG
0420/2022/ZGW**

Sach- und Rechtslage:

Im Haushalt 2022 wurden 95.000 € für die Erneuerung der Lüftung inkl. Heizung im Gebäude Neuer Weg 35 / 36, EG (ehemals Tedi) eingestellt. Die Mittel wurden mit einem Sperrvermerk versehen, um die weiteren Entscheidungsprozesse bezüglich des Doornkaatgeländes und der zugehörigen Gebäude am Neuen Weg abzuwarten.

Das Ladenlokal „Neuer Weg 35/36“ ist ohne Erneuerung der Heizungsanlage nur sehr eingeschränkt nutzbar, da keine Beheizung möglich ist. Eine Vermarktung bzw. Vermietung des Ladenlokals kann entsprechend erst nach Erneuerung der Heizung erfolgen. Die Aufhebung des Sperrvermerkes ist Voraussetzung, dass die Fachplanungsleistung für die Erneuerung der Heizungsanlage aufgenommen werden können. Die Erneuerung der Lüftung inkl. Heizung sollte erfolgen, um die Nutzbarkeit des Gebäudes wiederherzustellen und Schädigungen an der Gebäudesubstanz entgegen zu wirken.

Der Rat beschließt:

Der Sperrvermerk für die Erneuerung der Lüftung inkl. Beheizung des EG Neuer Weg 35/36 wird aufgehoben.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	22
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

**zu 32 Sitzungskalender 2023
0434/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat gibt sich für das Jahr einen Sitzungskalender.

Der Rat beschließt:

Der Sitzungskalender 2023 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 33 **Resolution des Rates gegen den Verordnungsentwurf der EU-Kommission zum Verbot von Pflanzenschutzmitteln in den Vogelschutzgebieten;
Antrag der Ratsmitglieder de Beer/Mellies/Ippen
0437/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.11.2022 beantragen die Ratsfrauen de Beer und Ippen, sowie Ratsherr Mellies, dass der Rat der Stadt Norden eine Resolution mit folgendem Inhalt beschließen soll:

„Der Rat der Stadt Norden spricht sich gegen den Verordnungsentwurf der EU-Kommission aus, der ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln in den Vogelschutzgebieten beinhaltet.“ Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Ratsherr Tjaden nimmt wieder an der Sitzung teil.

Ratsfrau de Beer erläutert ihren Antrag. Die EU-Kommission möchte ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten erreichen. Hierzu gehören nach der Definition Vogelschutzgebiete und Biosphärenreservate. In Ostfriesland zählen ca. 50 % der Flächen zum sensiblen Gebiet. Dieses Vorhaben würde die Existenz der Landwirtschaft deutlich begrenzen. Man habe zwar aktuelle Informationen aus Brüssel erhalten, wonach ein Kompletterbot vom Tisch sei. Man sei aber trotzdem besorgt, dass es Einschränkungen geben werde, die durchaus existenzbedrohend seien. Man werde sicherlich einige Kulturen nicht mehr anpflanzen können und somit keinen wirtschaftlichen Betrieb mehr führen können. Es gehe daher um die Existenzen der Norder Betriebe. Es gehe aber auch um die Erhaltung der Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft stelle einen wichtigen Wirtschaftssektor und Arbeitgeber in der Region dar. Die Versorgung mit Lebensmitteln wie Kartoffeln, Raps, Gerste und Weizen werde sicherlich künftig schwerer. Die EU mache sich immer mehr abhängig vom Ausland, ohne auf deren Bedingungen einwirken zu können. Dies sei sehr schlecht für Umwelt und Klimaschutz. Es gehe um den Erhalt der regionalen Landwirtschaft. Wichtig seien kooperative Wege zu suchen anstatt mit Verboten. Ihr sei es auch wichtig, dass dieses Thema in der Stadt Norden ankomme, um die hiesige Landwirtschaft zu unterstützen.

Ratsfrau Ippen ist der Meinung, dass das Thema hier in Rat gehöre. Die Stadt Norden besteht zu 80 % aus Landwirtschaft. Ihr eigener Betrieb bewirtschaftet Ackerbau und den Kartoffelbau. Wenn man einen Pilz entdecke, werde man diesen spritzen um die Kartoffel länger haltbar zu machen. Es gehe nicht um die präventive Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln. Die Resolution sollte unterstützt werden.

Ratsherr Fischer-Joost erklärt, dass es die Meinung der Landwirtschaft sei. Man müsse feststellen, dass die Insektenanzahl erheblich zurückgegangen sei. Die liege auch an den Spritzvorgängen der Landwirtschaft. Es gebe Alternativen der Biolandhöfe. Auch die Landwirtschaft müsste hier umdenken, um der Landschaft und dem Tourismus Genüge zu tun.

Ratsherr Görlich erklärt, dass er gegen die Resolution stimmen werde. Zunächst habe er ein Problem wenn hier im Norder Rat Resolutionen zu Themen bei der EU in Brüssel behandelt werden. Man dürfe das Instrument der Resolution nicht überspitzen. Er könne die Landwirtschaft dennoch verstehen. Man müsse generell über die Landwirtschaft nachdenken, da dies zu kurz komme. Es gehe zwar um riesengroßen Flächen, aber es seien nicht viele Mitarbeiter betroffen. Es müsse auch eine konventionelle Landwirtschaft geben. Man sollte Überlegen, wie man der Landwirtschaft einen Raum im Rat gebe.

Ratsherr Hartig möchte den Antragsstellern entgegenkommen. Es gebe zwar auch weniger Insekten durch Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, aber es gebe auch eine Vereinbarung zum Nds. Weg mit dem Landvolk. Der Rat habe zwar keinen Einfluss auf die EU-Gesetzgebung. Er regt an die Nds. Landesregierung zu bitten, sich für die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen des Nds. Weges in die EU-Verordnung zum Verbot vom Pflanzenschutzmitteln in Vogelschutzgebieten einzusetzen.

Ratsherr Mellies ergänzt als Antragssteller, dass es ihm darum gehe über diese Problematik zu informieren. Man sei eine Biosphärenregion. Man merke täglich wie schwer die Märkte sei. Er selber spritze nur Pflanzenschutzmittel in der Menge, wie es tatsächlich nötig sei. Ihm sei es wichtig eine gute Kulturlandwirtschaft zu erhalten. Die Absätze der Biobetriebe seien derzeit leider auch eingebrochen.

Bürgermeister Eiben zeigt sich Dankbar für die Resolution, da sie wichtig für die Stadt Norden sei. Auch die Standortprofilanalyse stelle fest, dass Norden Landwirtschaftlich geprägt sei. Es sei wichtig sich zu positionieren und ein Zeichen der Stadt Norden für alle Bürger/innen zu setzen, die in diesem Sektor arbeiten und hiervon abhängig sind. Man wolle Veränderungen aber möchte natürlich die Höfe stärken. Er würde es gut finden, wenn man im nächsten Jahr einen Schwerpunkt auf die Landwirtschaft zu lege und hierfür eine Arbeitsgruppe einrichte.

Beigeordneter Glumm geht es darum ein Zeichen, insbesondere für die Junglandwirte zu setzen. Es gehe darum Wege für ein Miteinander zu finden. Die Landwirte seien für die Ernährung der Welt elementar wichtig.

Beigeordnete Albers ist der Meinung, dass Landwirte Unternehmen seien und sich auf die geänderten Bedingungen einstellen müsse. Die Resolution gehöre hier nicht hin. Man sei auf dem Weg, die Diversität kleinzureden. Man glaube man könne so weitermachen wie bisher. Dies gehe leider nicht. Man habe in Ostfriesland eine Landwirtschaft die sich unbedingt wandeln müsse, um beim Artensterben entgegenzuwirken. Man müsse eher eine Resolution zur Artenvielfalt beschließen. Man werde verlorene Tierarten nicht wiedergewinnen.

Ratsherr Fischer-Joost erklärt, dass die Landwirtschaft wichtig sei. Er zitiert in diesem Zusammenhang die Nds. Koalitionsvereinbarung zum Erhalt der Ökologie mit Artenvielfalt. Dies sollte bei dieser Abstimmung auch durch die Mitglieder der SPD-Fraktion berücksichtigt werden.

Stellv. Bürgermeister Wiebersiek berichtet, dass es heute um das komplette Verbot von Pflanzenschutzmitteln gehe. Man sollte die Resolution beschließen, da man dies nicht wolle. Alles andere sei heute kein Thema. Wichtig sei das man das Thema kommunizieren müsse.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass es innerhalb der SPD-Fraktion keine einheitliche Meinung gebe. Man sei mit dem Koalitionsvertrag und dem Nds. Weg auf einem guten Pfad. Man müsse dabei auch die ganze Umwelt betrachten. Alle Seiten müssten ggfs. sich verändern. Evtl. müssten Sorten angebaut werden, welche nicht so viele Pflanzenschutzmittel benötigen. Dies sei die Kompromisslösung. Man sei gegeneinander

abhängig. Sie findet es richtig, dass man sich heute hier darüber austauscht. Sie werde sich persönlich enthalten, dass es eine EU-Norm sei und keine Entscheidung der Stadt Norden.

Der Rat der Stadt Norden spricht sich gegen den Verordnungsentwurf der der EU-Kommission aus, der ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln in den Vogelschutzgebieten beinhaltet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	4

zu 34 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 35 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Ratsherr Görlich bittet darum, die Diskussion über den Tourismus- und Gästebeitrag künftig im Oktober durchzuführen.

Ratsherr Rogall regt bei der Skaterbahn eine Toilette bzw. eine Unterstellmöglichkeit zu schaffen.

zu 36 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu 37 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 14.02.2023 um 17.00 Uhr statt.

zu 38 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 17:37 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Zitting

Eiben

Reemts